

1976	Ausgegeben zu Bonn am 7. Mai 1976	Nr. 50
------	-----------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
2. 5. 76	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol 612-7	1145
4. 5. 76	Gesetz zur Änderung des Altölggesetzes 2129-3	1147
4. 5. 76	Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes 2129-8	1148
3. 5. 76	Verordnung zur Bekämpfung von Nelkenwicklern	1149
3. 5. 76	Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung des Bundessozialhilfegesetzes 2170-1	1150

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1150
--	------

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol

Vom 2. Mai 1976

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 335, 405), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 15. August 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2171), wird wie folgt geändert:

1. § 79 erhält folgende Fassung:

„§ 79

(1) Der Branntweinaufschlag für ein Hektoliter Weingeist entspricht der Branntweinsteuer nach § 84 Abs. 2 Nr. 1.

(2) Der Branntweinaufschlag vermindert sich für Branntwein, der in einer Abfindungsbrennerei

oder von einem Stoffbesitzer innerhalb einer monopolbegünstigten Erzeugungsgrenze oder in einer Verschlusskleinbrennerei mit einer Jahreserzeugung bis vier Hektoliter Weingeist hergestellt ist oder in einer Obstgemeinschaftsbrennerei als innerhalb des Brennrechts hergestellt gilt, um 21 Hundertteile, soweit der Branntwein ausschließlich aus Steinobst, Beeren oder Enzianwurzeln hergestellt ist, um 30,5 Hundertteile des Satzes nach Absatz 1.“

2. In § 84 Abs. 2 Nr. 1 wird die Zahl „1 500“ durch die Zahl „1 650“ ersetzt.

3. § 151 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Branntwein und weingeisthaltige Erzeugnisse, die in das Monopolgebiet eingeführt werden, unterliegen dem Monopolausgleich. § 84 Abs. 2 bis 4 gilt sinngemäß. Für Branntwein aus

Obststoffen, der aus einer Brennerei mit einer Jahreserzeugung von nicht mehr als vier Hektoliter Weingeist stammt, bemißt sich der Monopolausgleich nach § 79 Abs. 2."

4. § 152 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 werden gestrichen.
- b) Absatz 3 Nr. 4 wird gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 18. März 1976 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 2. Mai 1976

Der Bundespräsident
Scheel

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Apel

Gesetz zur Änderung des Altölggesetzes

Vom 4. Mai 1976

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Altölggesetz vom 23. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1419), zuletzt geändert durch Artikel 28 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 705), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Das Bundesamt wird als Verwalter des Rückstellungsfonds ermächtigt, Kredite zur Aufrechterhaltung einer ordnungsmäßigen Kassenwirtschaft (Kassenverstärkungskredite) bis zur Höhe von 5 Millionen Deutsche Mark aufzunehmen.“

2. In § 4 Abs. 2 Satz 2 wird die Zahl „7,5“ durch die Zahl „9“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 13. Februar 1976 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 4. Mai 1976

Der Bundespräsident
Scheel

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister für Wirtschaft
Friderichs

Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Vom 4. Mai 1976

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 15. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 721, 1193), geändert durch § 1 Nr. 14 des Gesetzes zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 15. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1942), wird wie folgt geändert:

Dem § 67 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Bis zum 4. September 1978 ist

1. bei der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage (§§ 6 und 8) sowie zur wesentlichen Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer Anlage (§ 15),
2. bei der Erteilung eines Vorbescheides (§ 9),
3. bei nachträglichen Anordnungen (§ 17) und

4. bei der Anordnung über Ermittlungen von Art und Ausmaß der von einer Anlage ausgehenden Emissionen sowie der Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage (§ 26)

die Nummer 4 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 28. August 1974 (Gemeinsames Ministerialblatt S. 426, 525) anzuwenden; § 6 bleibt unberührt. Satz 1 Nr. 1 und 2 gilt auch, wenn die Anlage erst nach dem 4. September 1978 in Betrieb genommen wird.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 4. Mai 1976

Der Bundespräsident
Scheel

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister des Innern
Maihofer

**Verordnung
zur Bekämpfung von Nelkenwicklern**

Vom 3. Mai 1976

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 15 des Pflanzenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2591) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

(1) Verfügungsberechtigte und Besitzer von Nelkenbeständen, die zum Vertrieb bestimmt sind, sind verpflichtet, der zuständigen Behörde das Auftreten und den Verdacht des Auftretens von Nelkenwicklern unter Angabe des Standorts der Pflanzen unverzüglich zu melden.

(2) Nelkenwickler sind der Mittelmeer-Nelkenwickler (*Cacoecimorpha pronubana* Hb. = *Tortrix pronubana* Hb.) und der Südafrikanische Nelkenwickler (*Epichoristodes acerbella* [Walk.] Diak.).

§ 2

Verfügungsberechtigte und Besitzer von Nelkenbeständen und Nelken, die zum Vertrieb bestimmt sind, sind verpflichtet, von Nelkenwicklern befallene und des Befalls mit Nelkenwicklern verdächtige Pflanzen so zu behandeln, daß die Nelkenwickler vernichtet sind, bevor die Nelken vertrieben werden.

§ 3

Das Züchten und Halten von Nelkenwicklern sowie das Arbeiten mit diesen Schadorganismen sind verboten.

§ 4

Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen von den §§ 2 und 3 für wissenschaftliche Untersuchungen, für die Prüfung von Bekämpfungsmitteln und -verfahren und für Züchtungsvorhaben zulassen, soweit hierdurch die Bekämpfung der Nelkenwickler nicht beeinträchtigt wird und keine Gefahr einer Ausbreitung dieser Schadorganismen besteht.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 1 des Pflanzenschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 die Meldung nicht, nicht unverzüglich, nicht richtig oder nicht vollständig erstattet,
2. entgegen § 2 Nelken nicht in der vorgeschriebenen Weise behandelt oder
3. entgegen § 3 Nelkenwickler züchtet oder hält oder mit ihnen arbeitet.

§ 6

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 29 des Pflanzenschutzgesetzes auch im Land Berlin.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 3. Mai 1976

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

**Berichtigung
der Bekanntmachung der Neufassung des Bundessozialhilfegesetzes**

Vom 3. Mai 1976

Die Bekanntmachung der Neufassung des Bundessozialhilfegesetzes vom 13. Februar 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 289) ist wie folgt zu berichtigen:

1. In der Inhaltsübersicht lautet die Überschrift des Abschnitts 5 des Gesetzes wie folgt: „Verpflichtungen anderer“.
2. § 85 Nr. 3 des Gesetzes lautet richtig:
 - „3. soweit bei der Hilfe in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung

oder in einer Einrichtung zur teilstationären Betreuung Aufwendungen für den häuslichen Lebensunterhalt erspart werden. Darüber hinaus kann in angemessenem Umfange die Aufbringung der Mittel verlangt werden von Personen, die auf voraussichtlich längere Zeit der Pflege in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung bedürfen, solange sie nicht einen anderen überwiegend unterhalten.“

Bonn, den 3. Mai 1976

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Im Auftrag
Streppel

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
6. 4. 76 Verordnung (EWG) Nr. 811/76 des Rates zur vorübergehenden Genehmigung bestimmter Fangquotenregelungen im Fischereisektor	9. 4. 76	L 94/1
6. 4. 76 Verordnung (EWG) Nr. 812/76 des Rates zur Festsetzung der monatlichen Zuschläge zum Richtpreis und zum Interventionspreis für <i>Olsaaten</i> für das Wirtschaftsjahr 1976/1977	9. 4. 76	L 94/2
6. 4. 76 Verordnung (EWG) Nr. 813/76 des Rates zur Festsetzung der monatlichen Zuschläge zum Markttrichtpreis, zum Interventionspreis und zum Schwellenpreis für <i>Oliveöl</i> für das Wirtschaftsjahr 1976/1977	9. 4. 76	L 94/3
6. 4. 76 Verordnung (EWG) Nr. 814/76 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 hinsichtlich der Beihilferegelung für <i>Flachs</i>	9. 4. 76	L 94/4
8. 4. 76 Verordnung (EWG) Nr. 816/76 des Rates zum Erlaß von Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von <i>Thunfischen</i> zur industriellen Verarbeitung	9. 4. 76	L 94/7
8. 4. 76 Verordnung (EWG) Nr. 817/76 der Kommission zur Festsetzung der auf <i>Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß</i> von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	9. 4. 76	L 94/8
8. 4. 76 Verordnung (EWG) Nr. 818/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für <i>Getreide, Mehl und Malz</i> hinzugefügt werden	9. 4. 76	L 94/10

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
8. 4. 76 Verordnung (EWG) Nr. 819/76 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr	9. 4. 76	L 94/12
8. 4. 76 Verordnung (EWG) Nr. 820/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis	9. 4. 76	L 94/14
8. 4. 76 Verordnung (EWG) Nr. 821/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	9. 4. 76	L 94/16
7. 4. 76 Verordnung (EWG) Nr. 822/76 der Kommission über Voraussetzungen und Verfahren der Anerkennung von Erzeugergemeinschaften der Seidenraupenzüchter	9. 4. 76	L 94/19
7. 4. 76 Verordnung (EWG) Nr. 823/76 der Kommission zur Durchführung der Gewährung der Ergänzungsbeihilfe für bestimmte Seidenraupenzüchter	9. 4. 76	L 94/21
8. 4. 76 Verordnung (EWG) Nr. 824/76 der Kommission zur Verschiebung des Übernahmestichtags für das von den Interventionsstellen auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 2320/74 zum Verkauf gebrachte Rindfleisch	9. 4. 76	L 94/23
8. 4. 76 Verordnung (EWG) Nr. 825/76 der Kommission zur Änderung der für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübensamen dienenden Elemente	9. 4. 76	L 94/27
8. 4. 76 Verordnung (EWG) Nr. 826/76 der Kommission zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 705/76 vom 29. März 1976 zur Festsetzung der bei der Einfuhr von Mischfuttermitteln anwendbaren Abschöpfungen	9. 4. 76	L 94/30
8. 4. 76 Verordnung (EWG) Nr. 827/76 der Kommission zur Änderung der Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse auf dem Zuckersektor	9. 4. 76	L 94/31
8. 4. 76 Verordnung (EWG) Nr. 828/76 der Kommission zur Änderung der Erstattungssätze für die Ausfuhr von Zucker und von Sirupen aus Zuckerrüben oder Zuckerrohr in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	9. 4. 76	L 94/33
8. 4. 76 Verordnung (EWG) Nr. 829/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	9. 4. 76	L 94/35
8. 4. 76 Verordnung (EWG) Nr. 830/76 der Kommission zur Änderung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	9. 4. 76	L 94/36
8. 4. 76 Verordnung (EWG) Nr. 831/76 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	9. 4. 76	L 94/37
6. 4. 76 Verordnung (EWG) Nr. 835/76 des Rates über die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1542/75 erfolgende Lieferung von Butteroil an das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen als Nahrungsmittelhilfe für die von den Ereignissen in Zypern betroffenen Bevölkerungsteile	10. 4. 76	L 96/1
6. 4. 76 Verordnung (EWG) Nr. 836/76 des Rates zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 hinsichtlich des Verfahrens zur Bereitstellung von Getreide und Reis an das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen als Nahrungsmittelhilfe für die von den Ereignissen in Zypern betroffenen Bevölkerungsteile	10. 4. 76	L 96/2
9. 4. 76 Verordnung (EWG) Nr. 837/76 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	10. 4. 76	L 96/3
9. 4. 76 Verordnung (EWG) Nr. 838/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	10. 4. 76	L 96/5
10. 4. 76 Verordnung (EWG) Nr. 839/76 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden	10. 4. 76	L 96/7

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
8. 4. 76 Verordnung (EWG) Nr. 840/76 der Kommission über eine Ausschreibung von Parmigiano-Reggiano-Käse aus den Beständen der italienischen Interventionsstelle	10. 4. 76	L 96/20
9. 4. 76 Verordnung (EWG) Nr. 841/76 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Sorghum und Mais als Hilfeleistung für die Republik Burundi	10. 4. 76	L 96/21
9. 4. 76 Verordnung (EWG) Nr. 842/76 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von geschältem langkörnigem Reis als Hilfeleistung für die Republik Burundi	10. 4. 76	L 96/24
9. 4. 76 Verordnung (EWG) Nr. 843/76 der Kommission zur Anwendung der Güteklasse „III“ auf bestimmtes Obst im Wirtschaftsjahr 1976/1977	10. 4. 76	L 96/27
9. 4. 76 Verordnung (EWG) Nr. 844/76 der Kommission zur Änderung der gemeinsamen Qualitätsnormen für Erdbeeren	10. 4. 76	L 96/28
9. 4. 76 Verordnung (EWG) Nr. 845/76 der Kommission zur Änderung der gemeinsamen Qualitätsnormen für Gurken	10. 4. 76	L 96/30
9. 4. 76 Verordnung (EWG) Nr. 846/76 der Kommission zur Änderung der gemeinsamen Qualitätsnormen für Pfirsiche	10. 4. 76	L 96/31
9. 4. 76 Verordnung (EWG) Nr. 847/76 der Kommission zur Änderung der gemeinsamen Qualitätsnormen für Tafeltrauben	10. 4. 76	L 96/32
9. 4. 76 Verordnung (EWG) Nr. 848/76 der Kommission betreffend die Ausschreibung von gefrorenen Rindervierteln mit Knochen aus Beständen der Interventionsstellen	10. 4. 76	L 96/33
9. 4. 76 Verordnung (EWG) Nr. 849/76 der Kommission zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge für verschiedene Erzeugnisse der Sektoren Getreide sowie Milch und Milchzeugnisse	10. 4. 76	L 96/35
9. 4. 76 Verordnung (EWG) Nr. 850/76 der Kommission zur Änderung der Erstattungsätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milchzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	10. 4. 76	L 96/39
Andere Vorschriften		
6. 4. 76 Verordnung (EWG) Nr. 815/76 des Rates zur Verlängerung der Geltungsdauer der vollständigen Aussetzung der autonomen Zollsätze für Frühkartoffeln der Tarifstelle 07.01 A II a) und Kartoffeln der Tarifstelle 07.01 A III b)	9. 4. 76	L 94/6
9. 4. 76 Verordnung (EWG) Nr. 851/76 der Kommission zur Festsetzung einer Ausgleichsabgabe für die Einfuhr von in Frankreich hergestelltem Äthylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs nach Belgien, Deutschland, Luxemburg und den Niederlanden	10. 4. 76	L 96/41

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.